

Antrag

des Abg. Nicolas Fink u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Einführung eines Lebensarbeitszeitkontos für den öffentlichen Dienst des Landes

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Pläne sie zur Einführung eines sogenannten Lebensarbeitszeitkontos verfolgt;
2. was Gegenstand des sogenannten „BW-Modell“ für das Lebensarbeitszeitkonto ist;
3. welche Personengruppen des öffentlichen Dienstes des Landes zu welchem Zeitpunkt davon wie profitieren sollen (ggf. differenziert nach Laufbahn, Beruf, Tätigkeitsfeld);
4. welche Vorbereitungen, rechtliche wie praktische, dazu bereits getroffen wurden bzw. welche noch zu treffen sind;
5. welche Rückmeldung sie dazu von den Personalvertretungen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst eingeholt und erhalten hat;
6. wie ein solches Lebensarbeitszeitkonto zu administrieren sein wird (ggf. differenziert nach Laufbahn, Beruf und Tätigkeitsfeld);
7. über welchen Zeitraum hinweg Mehrarbeitszeiten angespart und abgebaut werden können;
8. zu welchem Zeitpunkt die angesparten Zeiten in Anspruch genommen werden können, insbesondere unter Darstellung, ob eine Inanspruchnahme auch unterjährig oder erst zum Laufbahnende erfolgen kann;
9. welche Elemente der Mehrarbeitsvergütung oder des Mehrarbeitsentgelts damit verbunden sein werden;

Eingegangen: 10.6.2025 / Ausgegeben: 8.7.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. mit welchen Kosten sie für diese Maßnahme rechnet, unter Darstellung, welche Kalkulation dieser Annahme zugrunde liegt;

11. für welchen Zeitpunkt die Landesregierung das Inkrafttreten einer solche Regelung plant.

10.6.2025

Fink, Cuny, Rivoir, Dr. Fulst-Blei, Steinhülb-Joos SPD

Begründung

Spätestens mit dem Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen aus dem Jahr 2021 ist das Lebensarbeitszeitkonto für den öffentlichen Dienst des Landes Gegenstand der landespolitischen Debatte. Im Frühjahr 2022 wurde der erste Entwurf dieser Initiative für den Sommer und deren Verabschiedung noch vor Jahresfrist 2022 angekündigt. Der aktuellen Berichterstattung zum Thema ist nunmehr zu entnehmen, dass die Landesregierung vier Jahre nach ihrer Ankündigung einen entsprechenden Gesetzentwurf einbringen möchte.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. Juli 2025 Nr. IM1-0301.6-31/9/2 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Pläne sie zur Einführung eines sogenannten Lebensarbeitszeitkontos verfolgt;

Zu 1.:

Es ist ständige Aufgabe der Landesregierung, die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Zeiten des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels zu steigern. Ziel ist, Fachkräfte zu gewinnen und zu halten, um weiterhin eine gut funktionierende Verwaltung zu gewährleisten. Hierzu gehören auch flexible Arbeitszeitregelungen, um Familie, Pflege und Beruf im Einklang mit den dienstlichen Interessen, der Steuerbarkeit, der Finanzierbarkeit und des Nutzungsgewinns optimal miteinander zu vereinbaren.

Im aktuellen Koalitionsvertrag von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg ist festgehalten, dass sich die Koalitionspartner für einen Einstieg in ein Lebensarbeitszeitkonto einsetzen.

2. was Gegenstand des sogenannten „BW-Modell“ für das Lebensarbeitszeitkonto ist;

3. welche Personengruppen des öffentlichen Dienstes des Landes zu welchem Zeitpunkt davon wie profitieren sollen (ggf. differenziert nach Laufbahn, Beruf, Tätigkeitsfeld);

6. wie ein solches Lebensarbeitszeitkonto zu administrieren sein wird (ggf. differenziert nach Laufbahn, Beruf und Tätigkeitsfeld);

- 7. über welchen Zeitraum hinweg Mehrarbeitszeiten angespart und abgebaut werden können;*
- 8. zu welchem Zeitpunkt die angesparten Zeiten in Anspruch genommen werden können, insbesondere unter Darstellung, ob eine Inanspruchnahme auch unterjährig oder erst zum Laufbahnende erfolgen kann;*
- 9. welche Elemente der Mehrarbeitsvergütung oder des Mehrarbeitsentgelts damit verbunden sein werden;*
- 10. mit welchen Kosten sie für diese Maßnahme rechnet, unter Darstellung, welche Kalkulation dieser Annahme zugrunde liegt;*
- 11. für welchen Zeitpunkt die Landesregierung das Inkrafttreten einer solche Regelung plant;*

Zu 2., 3. und 6. bis 11.:

Zu den Ziffern 2, 3 und 6 bis 11 wird wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Einführung von Lebensarbeitszeitkonten ist ein komplexes Vorhaben, bei dem Vieles bedacht, sorgfältig geprüft und abgewogen werden muss. Hierzu gehören die vielschichtigen Besonderheiten und ressortspezifische Ausgestaltungen der Arbeitszeitregelungen einschließlich Fragen zur Personalkompensation und zum Bürokratieaufwand sowie zu den anfallenden Kosten.

Allgemein gilt, dass ein Lebensarbeitszeitkonto dadurch gekennzeichnet ist, dass ein angehäuften Zeitguthaben zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Freistellung ausgeglichen wird. Daher ist eine Mehrarbeitsvergütung im Sinn von § 67 Absatz 3 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes i. V. m. § 65 des Landesbesoldungsgesetzes grundsätzlich kein Bestandteil eines Lebensarbeitszeitkontos.

Die Ausgestaltung neuer arbeitszeitrechtlicher Maßnahmen in der Landesverwaltung ist Gegenstand laufender Abstimmungen innerhalb der Landesregierung weshalb eine weitergehende Stellungnahme hier nicht erfolgt.

- 4. welche Vorbereitungen, rechtliche wie praktische, dazu bereits getroffen wurden bzw. welche noch zu treffen sind;*
- 5. welche Rückmeldung sie dazu von den Personalvertretungen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst eingeholt und erhalten hat.*

Zu 4. und 5.:

Zu den Ziffern 4 und 5 wird wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Landesregierung befindet sich – wie dargelegt – in der internen Abstimmung, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden können. Hiervon hängt die Vorbereitung einer gesetzgeberischen Umsetzung ab. Gleiches gilt für die Beteiligung der Personalvertretungen sowie für die Beteiligung der Interessenvertretungen, Gewerkschaften und Berufsverbände, mit denen die Landesregierung unabhängig davon in einem fortwährenden Austausch steht. Auf die Landtagsdrucksachen 17/4701 und 17/7594 wird verwiesen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen